

Jugendordnung des 1. Judo- und JiuJitsu-Club Lünen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Die Sportjugend im 1. JJJC Lünen e. V. (im Weiteren 1. JJJC-Jugend genannt) ist die unabhängige Jugendorganisation des 1. JJJC Lünen e. V..

Sitz der 1. JJJC-Jugend ist Sitz des 1. JJJC Lünen e. V.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der 1. JJJC-Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.

§ 3 Grundsätze

1. Die 1. JJJC-Jugend ist fester Bestandteil des 1. JJJC Lünen e. V. und an dessen Satzungen und Ordnungen gebunden.
2. Die 1. JJJC-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die 1. JJJC-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
4. Die 1. JJJC-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben der 1. JJJC-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- die Förderung und Pflege des Sports
- die Aus- und Weiterbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichen Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- die Förderung der Pflege der internationalen Verständigung
- die Unterstützung bei der Schaffung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Sie besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und dem Jugendvorstand.
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des Kassenabschlusses
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen:

Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung des 1. JJJC Lünen e. V. statt. Der Jugendvorstand lädt zur Jugendversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens durch Aushang in den Trainingsstätten und Bekanntgabe bei den Trainingstagen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn dies 1/10 der jugendlichen Mitglieder oder der Jugendvorstand beantragt. Sie muss innerhalb von einem Monat mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.
6. Stimmrecht, Abstimmungen und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des 1. JJJC Lünen e. V. im Alter von zehn bis einschließlich 15 Jahren (Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind bereits in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt) und die Mitglieder der Jugendvorstandes.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Geheime Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) zwei Jugendwarten (je eine/r Judo und Nin-Jitsu); diese werden auf der Mitgliederversammlung des 1. JJJC Lünen e. V. gewählt und sind gleichzeitig Mitglieder des erweiterten Hauptvorstandes
 - b) dem/der Jugendgeschäftsführer/in
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) zwei Kassenprüfer/innen
 - e) den beiden Jugendsprechern/innen (je einmal für den weiblichen und männlichen Bereich)
 - f) ggfls. Beisitzer/innen

Die Beisitzer (f) können vom Jugendvorstand gesondert für besondere Aufgaben berufen werden.

Die Jugendvorstandsmitglieder a) – e) bilden den geschäftsführenden Jugendvorstand.

Mit Ausnahme der Positionen c) und d) können Ämter bei Bedarf auch in Personalunion besetzt werden.

Die Jugendwarte vertreten die 1. JJJC-Jugend im Hauptvorstand des 1. JJJC Lünen e. V..

Der geschäftsführende Jugendvorstand vertritt die 1. JJJC -Jugend nach innen und außen.

2. Die Jugendvorstandsmitglieder b) – f) werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, kann der Jugendvorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jugendvorstandstagung besetzen. Auf der nächsten Jugendvorstandssitzung wird dann eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlperiode des Jugendvorstandes vorgenommen.
3. Wählbar in den Jugendvorstand des 1. JJJC Lünen e. V. ist jedes Mitglied des 1. JJJC Lünen e. V., das zwischen 14 und 25 Jahre alt ist. Ausnahmen bilden die beiden Jugendwarte, die auch älter sein dürfen.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des 1. JJJC Lünen e. V., sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen.
5. Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des 1. JJJC Lünen e. V. zuständig.
6. Der Jugendvorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder ist binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen und durchzuführen.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes des 1. JJJC Lünen e. V. sind berechtigt, an den jeweiligen Sitzungen teilzunehmen.

7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitskreise bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung bzw. Bestätigung des Jugendvorstandes.

§ 8 Haushaltsmittel

Die 1. JJJC-Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des 1. JJJC Lünen e. V.. Über die bereitgestellten Mittel verfügt der Jugendvorstand gemäß den Beschlüssen der Jugendversammlungen.

§ 9 Sportverkehr

Einzelheiten des Sportverkehrs regeln die Jugendsportordnungen des jeweiligen Fachverbandes.

§ 10 Protokollierung

Über alle Jugendversammlungen und Sitzungen des Jugendvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Jedem Jugendvorstandmitglied und Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes ist eine Kopie zuzuleiten.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können gemäß § 12 der Satzung des 1. JJJC Lünen e. V. vom Hauptvorstand beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung des 1. JJJC Lünen e. V. tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.